

# Umweltförderungsgesetz (UFG)

## Begleitschreiben WKÖ 2013

### 1. ALLGEMEINES

In der vorliegenden Novelle des UFG werden:

- die **Siedlungswasserwirtschaft** für 2014 mit 100 Mio.€ dotiert und insgesamt der Zusagerahmen der Förderschiene auf max. 400 Mio.€ erhöht (vgl. § 6 Abs 2 Z5,Z6);
- der Zusagerahmen der **Umweltförderung im Inland** bis 2020 mit jährlich max. 90,238 Mio.€ festgelegt (vgl. § 6 Abs 2f);
- sowie der Zusagerahmen zur **Bundförderung der thermischen Sanierung** bis 2016 ausgedehnt (vgl. § 6 Abs 2f).

Diese Klarstellungen und Zusagen sind aus Sicht der WKÖ jedenfalls zu begrüßen da sie langfristige budgetäre Rahmenbedingungen sicherstellen die auch zukünftig Anreize für umweltrelevante Investitionen in Österreich bieten. Sinnvoll erscheint es auch mehr Flexibilität in der Mittelvergabe zu ermöglichen und bereits zugesagte, jedoch nicht in Anspruch genommene Fördervolumina, neuerlich zusagen zu können.

Das Streichen der Umweltförderung im Ausland trägt der veränderten Ausgangslage durch den EU-Beitritt der ursprünglichen Zielstaaten der Förderung und der vermehrten Nachfrage nach Fördermittel im Inland Rechnung.

### 2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

#### Zu § 12 Abs 6

Aus Sicht der WKÖ sollte eine Förderentscheidung - insbesondere aus Sicht des Antragsstellers - so transparent und nachvollziehbar wie möglich ablaufen. Eine Information über die Gründe eine Ablehnung sollte daher nicht erst wie in der Novelle vorgeschlagen eingefordert, sondern im Sinne einer transparenten Abwicklung wie bisher automatisch übermittelt werden.

#### Zu § 24 Z 1

Die vorgeschlagene Ergänzung darf der bisherigen Ausrichtung der UFI als Investitionsförderung nicht widersprechen.

#### Zu § 24 Z 5

Um einen klaren Zusammenhang zwischen geförderten Studien und den geförderten Maßnahmen sicherzustellen erscheint ein Streichen des vorgeschlagenen Zusatzes „oder die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen und im Rahmen von regionalen Programmen entwickelt werden“ zweckmäßig.

#### Förderung für ETS – Unternehmen

#### **Ein zusätzlicher Punkt, den wir in vorliegender Novelle einfordern, betrifft die Förderung von Betrieben, die am Emissionshandel teilnehmen müssen.**

Die aktuelle Situation in der Umweltförderung im Inland, dass seit 01.01.2013 CO2-relevante Projekte von Emissionshandelsunternehmen von der Förderung ausgeschlossen sind, ist aus Sicht der WKÖ untragbar und schnellstens zu reparieren.

Sowohl im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung im Inland als auch in der Energieeffizienzförderung ist sicherzustellen, dass Industrieemissionshandelsunternehmen für alle umweltrelevanten Projekte förderfähig sind. Dies entspricht den Regeln des EU-Umweltbeihilferahmens und ist ein Signal an die betroffenen Unternehmen umweltrelevante Investitionen in Österreich zu setzen. Eine einseitige Diskriminierung der österreichischen energieintensiven, produzierenden Industrie führt zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den europäischen Mitbewerbern.

Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist zum BMLFUW bitten wir um Ihre Anmerkungen bis **spätestens 21.03.2013, 12:00 Uhr**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag. Isabella Plimon (Tel. 05 90 900-3451, [isabella.plimon@wko.at](mailto:isabella.plimon@wko.at)) gerne zur Verfügung.